



Vier Hufe & Co e.V.
〇〇〇〇

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Vier Hufe & Co e.V.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 09.08.2011.
3. Der Sitz des Vereins ist: Klein Barnitzer Straße 11, 23858 Barnitz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereines Vier Hufe & Co e.V. ist der Schutz der Tierwelt.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes; Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen zu fördern
 - b. Unterstützung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung des Tier-, Arten- und Naturschutzrechtes sowie Erhaltung des Lebensraumes aller Tiere
 - c. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren
 - d. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild
 - e. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit
3. Der Tierschutzverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten.
4. Der Tierschutzverein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Vereines Vier Hufe & Co e.V. verstoßen.



Vier Hufe & Co. e.V.
〇〇〇〇

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Vier Hufe & Co e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Erwerb

1. Mitglied des Vereins Vier Hufe & Co e.V. kann jede natürliche Einzelperson werden.
2. "Juristische Personen" können als Mitglied aufgenommen werden; Stimmrecht hat lediglich ein bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

B. Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen § 4 B Abs. 3 verstoßen wird.



Vier Hufe & Co. e.V.
〇 〇 〇 〇

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

a. dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält.

b. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach der Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen schriftlich den Schlichtungsausschuss anzurufen. Nach Anhörung des Mitgliedes übermittelt der Schlichtungsausschuss seine Auffassung dem Vorstand zu erneuter Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 6 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.

2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, zu entrichten.

3. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



Vier Hufe & Co. e.V.
〇〇〇〇

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines Vier Hufe & Co e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer
5. der Schlichtungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b. Neu- und Ersatzwahlen
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 6)
- d. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins (§ 16)

Es wird unterschieden zwischen

- a. Jahreshauptversammlung
- b. außerordentliche Mitgliederversammlung

3. a. Die Jahreshauptversammlung muss in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. In der Jahreshauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht und vom Schatzmeister ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst regelmäßig:



Vier Hufe & Co. e.V.
〇〇〇〇

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- Jahresbericht ersten Vorsitzenden
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes

b. Ferner ist die Hauptversammlung für folgende Beschlüsse zuständig:

- Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes
- Neu- oder Ersatzwahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- Neu- oder Ersatzwahl der Rechnungsprüfer

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen nach Antragseingang beim Vorstand durch diesen einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt.

5. Die Jahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen (Posteinlieferung). Es ist ausreichend, die Einladung in der Vereinszeitschrift, per Email, RSS-Feed oder im Newsletter in der gleichen Frist abzudrucken. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung gilt für jedes beitragszahlende Familienmitglied.

Anträge für diese Versammlungen sind mindestens acht Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

- a. Die Leitung der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite oder der Kassenprüfer des Vereins. Sind diese verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.



Vier Hufe & Co. e.V.
〇〇〇〇

Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Zahl von Stimmzählern.

b. Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein befindet. Der Stimmrechtsausschluss endet mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Der Stimmrechtsausschluss gemäß § 34 BGB bleibt hiervon unberührt.

c. In den Versammlungen ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. a. Bei Vorstandswahlen kann ein kombiniertes Wahlverfahren durchgeführt werden, in dem neben der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung auch schriftlich gewählt wird (Briefwahl). Die Einleitung des kombinierten Wahlverfahrens erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der durch einfache Mehrheit herbeigeführt werden muss. Den Mitgliedern sind entsprechende Wahlvorschläge durch den amtierenden Vorstand spätestens drei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung mitzuteilen (es gilt das Datum des Poststempels der Absendung der Unterlagen). Die Mitglieder können ihr Wahlrecht bis spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch Übersendung des vorbereiteten Wahlzettels (es gilt der Zugang des Wahlzettels bei der Geschäftsstelle) oder durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausüben. Mitglieder, die von der Briefwahl keinen Gebrauch gemacht haben und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, erhalten beim Einlass nur gegen Rückgabe des übersandten Wahlzettels farbig gekennzeichnete Wahlkarten. Die Wahlunterlagen werden mit einfachem Brief versandt. Die Auszählung der eingesandten Wahlzettel erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer. Das Ergebnis der Briefwahl ist bei der Wahl in der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Stimmergebnis für die einzelnen Mitglieder zuzuschlagen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

b. Die Unterlagen über die kombinierte Wahl sind vom Verein zwei Jahre aufzubewahren.

7. a. Bei allen Versammlungen sowie Vorstands- und Beiratssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

b. Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen. Aufzunehmen ist insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen.



Vier Hufe & Co. e.V.
〇〇〇〇

c. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins. Sie müssen natürliche Personen sein.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a. der ersten Vorsitzenden

b. der zweiten Vorsitzenden

c. dem Schatzmeister

d. dem Schriftführer.

3. Die erste Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder alle laufenden Angelegenheiten des Vereins.

4. Die erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder.

5. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.

Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie vom ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden oder von dem ersten Vorsitzenden gemeinsam oder im Verhinderungsfall, der nicht zu begründen ist, in Vertretung des ersten oder des zweiten Vorsitzenden mit dem Schatzmeister abgegeben werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.



Vier Hufe & Co. e.V.
〇〇〇〇

7. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann gewählt werden, wer volljährig und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins ist. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen, die spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen müssen. (Stempel des Posteingangs).

8. Fällt ein Vorstandsmitglied durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand auch selbst ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen.

9. Die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei dessen Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat.

§ 10 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser sich einen Beirat bestellen; er hat ausschließlich beratende Funktion.

2. Der Beirat soll aus höchstens 5 Personen bestehen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Das Kassenwesen ist für jedes Rechnungsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung erstatten können. Die Prüfer haben nicht allein die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Dauer ihrer Amtszeit unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und ihren Bericht schriftlich niederzulegen sowie einen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes zu stellen.

4. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter ist zulässig.



Vier Hufe & Co. e.V.
〇〇〇〇

§ 12 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss, dem keine Vorstands- und Beiratsmitglieder angehören dürfen, besteht aus drei Mitgliedern und für den Fall deren Verhinderung zwei Ersatzmitgliedern und wird anlässlich der Vorstandswahlen von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 13 Jugendgruppen

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken, zu entwickeln und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.

§ 14 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein Vier Hufe & Co e.V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. oder eine im Deutschen Tierschutzbund e.V. organisierte Vereinigung, die die Aufgaben des Tierschutzes fortsetzt.

2. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verwenden.

3. Über die Auflösung des Vereins beschließen endgültig die Mitglieder. Hierzu ist die Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15.06.2016